

## **Rechte und Pflichten der Eltern in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt – Gewährung von Hilfen zur Erziehung – SGB VIII**

Manfred Rabatsch  
Fachdienstleiter im Jugendamt Pankow von Berlin

### **Grundsatz:**

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen haben Zugang zu Hilfen zur Erziehung nach dem Sozialgesetzbuch VIII – nachfolgend KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) - wenn:

- è **ein erzieherischer Bedarf vorliegt,**
- è **eine Hilfe geeignet**
- è **und diese Hilfe notwendig ist**

Notwendige Hilfe bedeutet, dass es zu ihr keine Alternative gibt, um den erzieherischen Bedarf zu decken. Eine solche Alternative könnte z. B. in geeigneten schulischen Fördermaßnahmen, in medizinisch-therapeutischen Hilfen, dem Besuch einer Kindertagesstätte, der Inanspruchnahme von Beratungsangeboten, der Förderung durch Selbsthilfemaßnahmen bestehen, um Ihnen nur einige Möglichkeiten zu nennen.

Der erzieherische Bedarf ist auf die zu erreichenden Zielsetzungen gerichtet, die bei AD(H)S-Kindern an der Bewältigung, dem besseren Umgang oder der Linderung einer Wahrnehmungsstörung, Aufmerksamkeitsstörung, mangelnden Impulskontrolle oder/und Hyperaktivität ausgerichtet sind.

Wenn diese Zielsetzungen durch die beispielhaft dargestellten Alternativen nicht erreichbar sind oder die Schule, der medizinische Bereich usw. aus unterschiedlichen Gründen keine Hilfe gewährt, Sie als betroffene Eltern aber den erzieherischen Bedarf geltend machen und eine Hilfe aus dem noch darzustellenden Katalog von Hilfen zur Erziehung nach dem KJHG geeignet erscheint, ist ein Einstieg in die fachliche Prüfung ihrer Notwendigkeit durch das Jugendamt auch erforderlich.

Damit sind alle Voraussetzungen für einen beim Jugendamt geltend zu machenden und einklagbaren Rechtsanspruch erfüllt.

Im juristischen Sinn handelt es sich bei den eingangs genannten Voraussetzungen um gesetzlich geregelte Tatbestände, die in einer fachlichen Prüfung durch Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Jugendamt unter Mitwirkung von Ihnen als Eltern festgestellt werden müssen. Ihre Mitwirkung ist in einem verfahrensrechtlichen Ablauf geregelt und gesichert, aber auch erforderlich.

## **Wer hat Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach dem KJHG:**

### **1. Nach § 27 sind es die Eltern für Ihre Kinder bis zur Volljährigkeit:**

#### **„§ 27 Hilfe zur Erziehung**

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.*
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.*
- (3) Hilfe zur Erziehung umfaßt insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen“.*

### **2. Nach § 41 sind es junge Volljährige ab 18 Jahren für sich selbst:**

#### **„§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.*
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36 und 39, 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.*
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden“.*

**3. Nach § 35 a sind es Kinder und Jugendliche selbst, deren Eltern als gesetzliche Vertreter handeln:**

**„§ 35 a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

*(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn*

- 1. Ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und*
- 2. daher Ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.*

*(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall*

- 1. in ambulanter Form*
- 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,*
- 3. durch geeignete Pflegepersonen und*
- 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.*

*(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 39 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 40 und 41 des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.*

*(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.“*

Alle Anträge müssen beim örtlich zuständigen Jugendamt gestellt werden. Die Anträge können von den Eltern mündlich oder formlos schriftlich an das Jugendamt gerichtet werden. Die Fachkräfte des Jugendamtes können einen Antrag auch schriftlich auf Vordruck aufnehmen.

**Welche Hilfen zur Erziehung (Hilfearten) kann das Jugendamt gewähren ?**

Das Gesetz unterscheidet 3 Hilfearten, deren jeweilige Zielsetzungen nachstehend kurz umschrieben werden:

**1. Ambulante Hilfen**

- ® **Psychologische Therapien nach den §§ 27,3 und 35 a KJHG**

Dazu können entsprechend der unterschiedlichen Ausführungsvorschriften in den 16 Bundesländern folgende Therapiearten gehören:

- Klassische psychologische Therapie
- Familientherapie am festen Ort
- Aufsuchende Familientherapie
- Integrative Lerntherapie
- Gruppentherapie

Psychotherapie im Rahmen des KJHG dient der Minderung und Behebung seelischer Leidenszustände und damit verbundener körperlicher Beeinträchtigungen sowie Störungen, die der Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit im Wege stehen. Sie hat das Ziel, zentrale als belastend empfundene Verhaltensweisen und Einstellungen, die auf der psychischen Ebene eine tiefe lebensgeschichtliche Bedeutung haben, zu verändern sowie neue Handlungsmöglichkeiten und Perspektiven zu gewinnen.

Familientherapie im Rahmen des SGB VIII dient der Minderung und Behebung von Beziehungsstörungen und damit verbundener sozialer, seelischer und körperlicher Beeinträchtigungen. Sie findet auch Anwendung im Rahmen von Krisenintervention.

Integrative Lerntherapie bei umschriebenen Entwicklungsstörungen schulischen Lernens (Lese-/Rechtschreib-Schwäche/Legasthenie, Rechenschwäche/Dyskalkulie), wenn der erzieherische Bedarf im Vordergrund steht.

#### è **Erziehungs- und Familienberatung nach § 28 KJHG**

#### è **Soziale Gruppenarbeit nach § 29 KJHG**

Soziale Gruppenarbeit erfolgt ziel- und problemlösungsorientiert. Im Wesentlichen geht es um Förderung der emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten, Verhaltensproblemen und aktuellen Krisen durch soziales Lernen in der Gruppe. Bestandteil der Hilfe sind die Beratung der Familien mit dem Ziel, Veränderungsprozesse bei den jungen Menschen und ihren Familien zu unterstützen sowie die Einbeziehung sozialräumlicher Dienste und Einrichtungen (z. B. Hort, Schule, Jugendarbeit)

#### è **Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer nach § 30 KJHG**

Förderung der emotionalen und sozialen Fähigkeiten zur Überwindung von Entwicklungsproblemen und aktuellen Konfliktsituationen

- Hilfe bei der Bewältigung von Krisen sowie von Alltagsproblemen
- Anleitung und Unterstützung zur (altersentsprechenden) Verselbstständigung (sowie möglich) unter Erhaltung des Familienbezuges
- Einbeziehung des familiären Umfeldes
- ‚Vernetzung‘ des jungen Menschen (und seiner Familie) im sozialen Umfeld

### è **Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 KJHG**

Unterstützung für die Familie in ihrer Gesamtheit. Sozialpädagogische Beratung, Begleitung unter Berücksichtigung lebensweltorientierter Ansätze. Aktive Zusammenarbeit zwischen Familie, sozialpädagogischer Fachkraft und anderen Fachkräften. Eine ressourcenorientierte Beratung und Begleitung aller Familienmitglieder soll sowohl die Entwicklungschancen der Kinder als auch die erzieherischen Fähigkeiten der Erziehungsberechtigten so fördern, dass Konfliktsituationen und Alltagsanforderungen – wieder eigenständig bewältigt werden können.

### è **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 KJHG**

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist insbesondere auf Intervention in aktuellen Krisen, Förderung der emotionalen Fähigkeiten, sozialen Kompetenzen, Selbstständigkeit und Umfeldbindungen, Entwicklung realistischer Lebensplanungen einschließlich der materiellen Grundlagen und Begleitung des Umsetzungsprozesses gerichtet.

### è **Alle o. g. Hilfen nach § 35 a KJHG (s. Gesetzestext).**

Verfahrensrechtlich ist hier von Bedeutung, dass eine amtsärztliche Begutachtung durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) des Gesundheitsamtes erfolgen muss, um die seelische Behinderung oder ihre Bedrohung festzustellen.

Diese Begutachtung kann von den Eltern selbst veranlasst werden, um anschließend bei der Antragstellung auf Gewährung einer Hilfe beim Jugendamt mit eigener klarer Zielsetzung mitwirken zu können.

Soll eine ambulante oder andere Hilfe nach § 35 a KJHG auf den Weg gebracht werden, ist das Jugendamt seinerseits verpflichtet, diese Begutachtung nach § 36 KJHG beim KJPD des Gesundheitsamtes einzuholen.

## **2. Teilstationäre Hilfen**

Die Kinder leben weiterhin bei ihren Eltern, besuchen aber während der Woche von Montag bis Freitag für einen Teil des Tages nach der Schule eine Einrichtung:

### è **Tagesgruppenerziehung nach § 32 KJHG**

- Sicherung des Verbleibs des jungen Menschen im familiären Bezugssystem
- Erweitern der Erziehungskompetenz der Eltern/Elternteile
- Aufbau von Selbsthilfepotential des jungen Menschen und seiner Familie
- Stabilisieren und Fördern der sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklung der jungen Menschen
- Förderung der psychosozialen Kompetenz der jungen Menschen in einer Gruppe

- Förderung des schulischen Lernens und der schulischen Integration des jungen Menschen

è **Sozialpädagogische Tagespflege als Alternative zur Kindertagesbetreuung (Kita )**

è **Maßnahmen der Jugendberufshilfe nach § 27,3 i.V.m. § 13,2 KJHG**

### **3. Stationäre Hilfen**

è **Familienpflege nach § 33 KJHG**

- Dauerpflegefamilie
- Heilpädagogische Familienpflege
- Wochenpflege
- Großpflegestelle
- Kurzpflegestelle

è **Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen nach § 34 KJHG**

Heimerziehung kann auch in Internaten durchgeführt werden, deren Träger die Anerkennung als Jugendhilfeträger für das Leistungsangebot stationäre Hilfen haben.

- Sonstige betreute Wohnformen:

ÿ Außenwohngruppen im Verbund mit Heimen

ÿ Betreutes Einzelwohnen im Verbund mit Heimen

ÿ Jugendwohngruppen in Wohnungen freier Träger (Mietobjekte in Wohnhäusern)

ÿ Betreutes Einzelwohnen w. o.

In der Regel werden Jugendliche ab 16 Jahren aufgenommen. Werden die Jugendlichen 18 Jahre alt müssen sie nach § 41 KJHG einen eigenen Antrag zum weiteren Aufenthalt im betreuten Jugendwohnen stellen.

### **Verfahrensablauf zur Feststellung des Bedarfs der Eignung und Notwendigkeit einer Hilfe**

In der systematischen Zusammenfassung der bisherigen Einführung können sich Eltern an folgenden Abläufen orientieren, um zu einer Hilfestellung durch das Jugendamt zu kommen.

1. Sie stellen von sich aus einen Antrag auf eine bestimmte Hilfe oder lassen sich vom Jugendamt beraten und beantragen anschließend die Hilfe nach Antragsformular.

Ein schriftlicher Antrag sichert Ihnen den Nachweis und die Bearbeitungspflicht des Jugendamtes unter Einhaltung von Bearbeitungsfristen nach dem SGB I

2. Nach Antragstellung oder Erstberatung erfolgt auf der Grundlage Ihrer Problemdarstellung eine gemeinsame Bedarfsklärung für eine Hilfe zur Erziehung
3. Anschließend erfolgt die gemeinsame Erarbeitung von Lösungsvorschlägen mit ersten Feststellungen über die mögliche Eignung einer Hilfeart und ihrer Notwendigkeit.

Hier erkennen Sie bereits den Vorteil eigener Kenntnisse über die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Hilfestellung und das Spektrum an unterschiedlichen Hilfearten, die das KJHG ermöglicht.

Eine rechtliche Besonderheit muss das Jugendamt beachten, wenn sich nach gründlicher Prüfung der möglichen Eignung einer Hilfeart nach vorgegebenem Katalog (s. §§ 27 – 35 und § 35 a) herausstellt, dass Ihr Kind eine spezielle, auf den Bedarf noch genauer – passgenauer – zugeschnittene Hilfe braucht. Zu beachten hat das Jugendamt hier den § 27 Abs. 2, in dem der Teilsatz „**insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 – 35**“ eine Öffnungsklausel für eine andere, neu zu definierende Hilfe und ihre individuelle Eignung im besonderen Einzelfall enthält. Dies trifft z. B. auf die integrative Lerntherapie zu, deren Gewährung in den meisten Bundesländern nicht zum Katalog gehört.

„**insbesondere**“ bedeutet deshalb die rechtliche Klarstellung, dass der Katalog von Hilfearten im KJHG nicht abschließend geregelt ist.

## Faktoren für die Feststellung des erzieherischen Bedarfs

- è **Individuelle Faktoren** sind z. B. Über-(Hypo-)aktivität, Wahrnehmungsstörungen, mangelnde Impulskontrolle, Aufmerksamkeitsstörungen;
- è **Soziale Faktoren** sind z. B. belastende familiäre Lebensumstände (Arbeitslosigkeit, materielle Not, Überschuldung, Trennung/Scheidung u. a.);
- è **Psychosoziale Faktoren** sind z. B. Überforderungen von Kind und Eltern bei der alltäglichen Lebensbewältigung in Familie, Kita, Schule und sozialem Umfeld wegen der unterschiedlichsten Hintergründe oder Ursachen.

Die knappen Beispiele bzw. Hinweise zu den 3 wichtigsten Einflussfaktoren auf das Entstehen eines erzieherischen Bedarfs sollen Ihnen die Richtung andeuten in der Anforderungen an die sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes gestellt werden.

Durch die Informationen von Ihnen als Eltern über die Problemlagen Ihres Kindes und Ihrer Familie wirken Sie an der fachlichen Klärung mit.

Dabei kommt es darauf an zu wissen, dass der Gesetzgeber ausdrücklich in § 27 KJHG auf jede Schuldzuweisung oder Feststellung eines subjektiven Makels von Eltern oder Kindern verzichtet hat, sondern die objektive Notwendigkeit einer

unterstützenden, ergänzenden bzw. zusätzlichen Erziehungsleistung der Eltern/Familie in den Mittelpunkt gestellt hat.

Auf Seiten der Fachkraft des Jugendamtes gehört zur Fachkompetenz ein umfassendes Fallverstehen mit Kompetenzen der Problem-, Entwicklungs- und Bedingungsanalyse (Diagnose). Sie muss einen Blick für Ressourcen, die Stärken und Entwicklungspotentiale von Kindern und ihrer Familie entwickeln. Sie muss informieren, fragen, den Dialog führen und Schlussfolgerungen anbieten, die auf beobachteten und belegbaren Fakten basieren. Die Ergebnisse müssen für Eltern nachvollziehbar sein und der Transparenz des gesamten Verfahrens dienen. Der partnerschaftliche Dialog zwischen Fachkräften und Eltern (Beteiligte auf Seiten der leistungsberechtigten Familie) sollte vorrangiges Merkmal im Prozess auf dem Weg zur Hilfestellung sein.

## **Rechtsgrundlage für den Entscheidungsprozess zur Eignung und Notwendigkeit einer Hilfe**

### **„§ 36 KJHG – Mitwirkung und Hilfeplan**

- (1) *Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.*
- (2) *Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.*
- (3) *Erscheinen Hilfen nach § 35 a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplanes sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügt, beteiligt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesanstalt für Arbeit beteiligt werden“.*

Es handelt sich bei dieser Regelung um eine **Handlungsanweisung an die Fachkräfte des Jugendamtes.**



Sie regelt die **Informationspflicht des Jugendamtes gegenüber den Eltern** in allen Phasen des Klärungs- und Entscheidungsprozesses.

Sie **verpflichtet die beteiligten Fachkräfte zum Zusammenwirken**, um ein größtmögliches Maß an Objektivität des Ergebnisses zu erreichen.

Sie sichert die **verbindliche Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Eltern/jungen Volljährigen unter Einbeziehung der Kinder/Jugendlichen**.

Das Zusammenwirken der Fachkräfte mit den Eltern/jungen Volljährigen als Leistungsberechtigten hat **im partnerschaftlichen Dialog einen Aushandlungsprozess** über das Ergebnis einer als geeignet zu gewährenden Hilfe zum Ziel.

Die Ergebnisse über die Feststellungen zum Bedarf, der Hilfeart, ihrer Dauer und ihres Umfangs (Intensität) werden in einem Hilfeplan dokumentiert und von allen Beteiligten unterzeichnet.

## **Bedeutung der Hilfekonferenz im Hilfeplanverfahren**

Auf dem Weg vom Erstkontakt mit dem Jugendamt/dem Erstgespräch mit der Fachkraft bis zum Unterzeichneten des Hilfeplans ist die Hilfekonferenz das Gremium der fachlichen Klärung und Aushandlung zwischen den beteiligten Fachkräften und den Familienmitgliedern über den Inhalt der zu gewährenden Hilfe.

Man kann und sollte sich darüber verständigen, wer daran teilnehmen und wo eine oder mehrere Hilfekonferenz/en stattfinden soll/en.

Das Vorschlags- und Mitspracherecht haben auch die Eltern. Wenn Sie es als Eltern als hilfreich ansehen, dass z. B. eine Lehrerin der Schule oder Erzieherin der Kita Ihres Kindes daran teilnimmt, darf das vom Jugendamt nicht übergangen werden.

Die Hilfekonferenz muss auch nicht im Jugendamt stattfinden, sondern kann an frei zu vereinbarenden Orten, z. B. Ihrer Wohnung oder einer Einrichtung in Wohnnähe durchgeführt werden.

Die Hilfekonferenz ist ein Gremium der Beratung über Problemlagen, das gegenseitige Verständnis darüber und Lösungsvorschläge zur Hilfestellung.

Sie dient der Klärung über die Eignung einer Hilfe zur Problembewältigung, den Umfang und ihrer Dauer. Zum Ende soll sie zur Erarbeitung von Zielen/Teilzielen führen, die mit einer konkreten Hilfe erreicht werden sollen.

In dieser Phase der Entscheidung über eine neu zu gewährende Hilfe können auch Fachkräfte des mit der Durchführung zu beauftragenden freien Trägers hinzugezogen werden.

**Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten Eltern/jungen Volljährigen nach § 5 KJHG (s. auch § 36 Abs. 1)** ist bei der Auswahl eines Trägers und Ausgestaltung der Hilfe vom Jugendamt zu beachten.

Alle wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen zu Bedarf, Eignung, Notwendigkeit, Umfang, Dauer und Zielen der Hilfe werden im abschließenden Hilfeplan dokumentiert.

Der Hilfeplan ist ein Dokument der abgeschlossenen fachlichen Prüfung und Zielperspektive. Er wird deshalb von den verantwortlich Beteiligten des Jugendamtes, den Inhabern des Rechtsanspruchs (Eltern, junge/r Volljährige/r), betroffenem Kind/Jugendlichen und freien Träger (wenn bereits einbezogen) unterzeichnet. Damit wird ein transparenter Dialog partnerschaftlich und einverständlich abgeschlossen. Der Hilfeplan ist verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

## **Beschwerdeinstanzen im Jugendamt**

Werden verfahrensrechtliche Grundsätze/Regeln nach § 36 KJHG nicht beachtet, können Eltern, deren Einhaltung auf dem Beschwerdeweg einfordern. Es ist die Einforderung einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den fallführenden Fachkräften des Jugendamtes.

Gerade in Zeiten knapper werdender Finanzen in Bundesländern und Kommunen ist häufiger zu beobachten, dass Hilfestellungen aus finanzpolitischen Gründen eingeschränkt werden. Diese Praxis ist rechtswidrig, da fehlende Deckung im Haushalt der Kommune kein rechtsstaatlicher Grund für die Versagung einer notwendigen Hilfestellung sein darf. Dazu gibt es Urteile des Bundesverwaltungsgerichts.

Nach § 70 KJHG werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss (parlamentarisches Gremium) und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Juristisch handelt es sich um ein zweigliedriges Jugendamt.

Eine Beschwerde von Eltern wird sich in der Regel im Einzelfall zuerst an die Verwaltung richten, da sie die laufenden Geschäfte führt, zu denen die Einzelfälle gehören.

Trotz vieler Unterschiede in der Organisation der Jugendamtsverwaltung in den Kommunen der verschiedenen Bundesländer können sich Eltern von unten nach oben an folgende Instanzen wenden:

- è fallführende Fachkraft
- è Gruppenleitung eines Teams des ASD (Allgemeiner Sozialdienst)
- è Amtsleitung/Fachbereichsleitung
- è Leiter/in der Verwaltung
- è Dezernent/in / Stadtrat/rätin / politische/r Wahlbeamte/r

Je nach dem Fortgang der Beschwerde kann es hilfreich sein, sich entweder parallel unterstützend oder direkt an den Jugendhilfeausschuss zu wenden, der zwar keine Einzelfälle behandelt, aber die Bewältigung eines Einzelfalles als laufende Geschäfte der Verwaltung anmahnen oder einfordern kann.

Hier stehen Ihnen folgende Instanzen zur Verfügung:

- è Bürgerdeputierte, in der Regel der freien Träger,
- è Ligaverbände
- è einzelne Abgeordnete
- è Fraktionen
- è Vorsitzende/r

Berlin, den 2.6.2003

(Dieser Beitrag ist auch als Sonderdruck über die Bundesgeschäftsstelle des BV AÜK in Berlin zu beziehen.)